



Bebauungsplan Nr. 160
„Kapshügel III“
mit örtlichen Bauvorschriften
1. Änderung

Begründungsentwurf gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Aufgestellt: Januar 2019

Bearbeiter: Elisabeth Drewes



**Begründung zur 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr.160 „Kapshügel III“ mit örtlichen Bauvorschriften, der
Stadt Bramsche**

Inhaltverzeichnis	Seite
1 Anlass der Planung.....	3
2 Planverfahren	4
3 Rechtsgrundlagen.....	4
4 Räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches	4
5 Rahmenplanung.....	5
5.1 Ziele der Raumordnung	5
5.2 Flächennutzungsplan.....	5
6 Bestandsaufnahme	5
7 Städtebauliche Ziele	5
8 Grundlagen für die Abwägung.....	6
8.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	6
9 Inhalte des Bebauungsplanes	6
9.1 Art der baulichen Nutzung / Bauweise / überbaubare Flächen.....	6
9.2 Maß der baulichen Nutzung	6
9.3 Grundstückszu- und Abfahrten	8
9.4 Zu pflanzende Bäume auf dem privat Grundstück	8
10 Gestalterische Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften gem. § 56 NbauO) 	8
10.1 Dachformen, Dachneigungen, Dachaufbauten.....	8
10.2 Grundstückseinfriedungen	8
11 Verkehrliche Erschließung	9
11.1 Straßengestaltung	9
12 Ver- und Entsorgung	9
12.1 Energie	9
12.2 Schmutzwasser	9
12.3 Oberflächenentwässerung	9
12.4 Abfälle.....	9
12.5 Löschwasserversorgung	9
13 Städtebauliche Übersichtsdaten	10
14 Daten zum Verfahrensablauf.....	10



1 Anlass der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 160 „Kapshügel III“ der Stadt Bramsche hat seit dem 15.07.2016 Rechtskraft.

Direkt an der „Bramscher Allee“ befindet sich eine größere Fläche, für die die mögliche Realisierung einer Seniorenresidenz in Form von altengerechten Wohnungen und einer Tagespflege als separate Baukörper angestrebt wurde. Ferner sollte dieser Bereich die Möglichkeit einer übergreifenden Nutzung in Form von Begegnungsräumen und gemeinsamer Nutzung der Gartenflächen anbieten. Die Realisierung konnte bislang nicht umgesetzt werden.

Zwischenzeitlich wurden Investoren gefunden. Zukünftig wird auf dem vorgesehenen Areal die Errichtung eines Gebäudes für zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften (ca. 20 Mieter), einer Tagespflege (mind. 15 Plätze) und die Unterbringung eines ambulanten Pflegedienstes umgesetzt. Des Weiteren entsteht ein weiterer Gebäudekomplex mit ca. 30 seniorengerechten Wohnungen auf einer Teilfläche des vorgenannten Grundstücks.

Der bisherige Bebauungsplan setzt auf dem Flurstück 16/72 ein allgemeines Wohngebiet mit einer möglichen Zweigeschossigkeit fest. Die geplante Tagespflege ist wirtschaftlich nur umsetzbar, wenn parallel ambulant betreute Wohngruppen und ein Pflegedienst angesiedelt werden können. Aufgrund der Grundstücksgröße ist dieses Raumprogramm nur in einer Dreigeschossigkeit realisierbar, wenn eine ausreichend große Gartenanlage errichtet werden soll. Die für die Pflegeeinrichtung geplante Dreigeschossigkeit ist an diesem Standort städtebaulich vertretbar.

Ferner ist für die Realisierung des nachzuweisenden Stellplatzbedarfes beider Objekte die Erhöhung der möglichen Versiegelung der Grundstücksfläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Terrassen usw. erforderlich. Auf Grundlage der Energieeinsparverordnung sind höhere Aufbauten in zukünftigen Bebauungsplänen mit zu berücksichtigen, wodurch die Traufhöhe minimal angehoben werden muss.

Für die Umsetzung der vorliegenden Entwürfe wird der Teilbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Kapshügel III“ dahingehend geändert, dass auf einer Teilfläche eine Dreigeschossigkeit festgesetzt wird und die damit verbundene Geschossflächenzahl sich von 0,6 auf 1,0 erhöht. Auf der zweiten Teilfläche wird die Zweigeschossigkeit beibehalten und lediglich die Geschossflächenzahl von 0,6 auf 0,7 angepasst. Die Traufhöhe erhöht sich von 8,10 m auf 8,35 m. Die ursprünglich festgesetzte Firsthöhe von 10,50 m wird beibehalten. Der neue dreigeschossige Baukörper hält sich innerhalb dieses Rahmens.

Mit der Realisierung des o.g. Gesamtobjektes wird auf die demografische Veränderung innerhalb des Ortsteiles Engter reagiert. Im Dorf wohnende ältere Menschen erhalten die Möglichkeit, nach Verkauf ihrer zu groß gewordenen Immobilie eine altersgerechte Wohnung im vertrauten Umfeld zu beziehen. Dies bietet den Vorteil, dass soziale Kontakte, die über Jahrzehnte gewachsen sind, erhalten bleiben. Die zukünftigen Bewohner können zudem ambulante Pflege vor Ort in Anspruch nehmen. Dadurch ist ein möglichst langfristiger Verbleib in der gewohnten Umgebung möglich.

Das geplante Projekt ergänzt das vorhandene Infrastrukturangebot im Ortsteil Engter. Sowohl die altersgerechten Wohnungen, als auch die geplante Tagespflegeeinrichtung mit ambulant betreuten Wohngemeinschaften komplettieren die soziale Infra-



struktur vor Ort. Durch den Verkauf oder Weitergabe von Eigentum aus der älteren Generation, werden junge Familien in die Altbaugebiete des Ortsteiles Engter gelenkt und die Altersstruktur innerhalb der Quartiere schrittweise durchmischt. Die Stadt Bramsche ist durch dieses Projekt in der Lage, für alle Bevölkerungsschichten ein passendes Wohnangebot anzubieten.

2 Planverfahren

Bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Kapshügel III“ kann das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung) Anwendung finden. Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 m². Der Änderungsbereich dieser 1. Änderung umfasst eine Gesamtfläche von **5307 m²**. Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 festgesetzt. Somit ergibt sich eine zulässige Grundfläche von **2.122,80 m²**.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes kann daher im Rahmen dieses Verfahrens abgesehen werden. Gemäß § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden und es besteht keine Kompensationspflicht.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Unter Anwendung der genannten Rechtsgrundlagen kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Zuge der Auslegung statt.

3 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen des Bauleitplanverfahrens sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV), die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils aktuellen Fassung.

4 Räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 160 „Kapshügel III“, mit örtlichen Bauvorschriften, 1. Änderung umfasst lediglich die Fläche des Grundstückes an der „Bramscher Allee“, Gemarkung Engter, Flur 8, Flurstück 16/72, in einer Größe von 5307 m².



5 Rahmenplanung

5.1 Ziele der Raumordnung

Das Gebiet der Stadt Bramsche liegt im Ordnungsraum Osnabrück. Dieser Raum ist im Allgemeinen von einer hohen Bevölkerungs- und Arbeitsplatzdichte gekennzeichnet. Bramsche hat als Mittelzentrum zur Deckung des gehobenen Bedarfs Wohn- und Arbeitsstätten schwerpunktmäßig sicherzustellen. Somit ist für ein umfangreiches Angebot an Wohnungen zu sorgen, d.h. das Angebot sollte entsprechende Entfaltungsräumen beinhalten, um damit künftig die Attraktivität für die wohnbauliche Entwicklung zu steigern. Zur Aufwertung und Verfestigung des bestehenden Angebotes ist die Qualität des vorhandenen Wohnungsangebotes zu verbessern.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird diesem Ziel nachgekommen und eine zusätzliche Wohnstruktur insbesondere für ältere Menschen durch die Realisierung von altengerechten Wohnungen und einer Tagespflege geschaffen. Dies bildet eine ideale Ergänzung zu der umliegenden bereits ausgewiesenen Wohnbebauung in Form von Einzel- und Doppelhäusern.

Entlang der Bramscher Allee verläuft nach der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück eine Hauptabwasserleitung (D 3.9.2).

5.2 Flächennutzungsplan

Die 4. Flächennutzungsplanänderung vom 30.04.2001 weist für das Grundstück, Gemarkung Engter, Flur 8, Flurstück 16/72 Wohnbaufläche aus.

6 Bestandsaufnahme

Das derzeit noch brachliegende Grundstück wird in ein bereits vorhandenes Wohngebiet nördlich der Bramscher Allee und in ein gerade in der Entstehung befindliches Wohngebiet südlich der Bramscher Allee eingebettet.

Für eine „Seniorenresidenz“ in Form von seniorengerechten Wohnungen und einer Tagespflege mit ambulanter betreuten Wohngemeinschaften bietet dieses Umfeld gute Voraussetzungen für ein dörfliches Miteinander der Generationen. Zumal in unmittelbarer Nähe noch ein Nahversorger und einige Handels- und Dienstleistungsbetriebe, sowie ein Allgemeinarzt befinden.

7 Städtebauliche Ziele

Mit dem Ursprungsbebauungsplan und insbesondere mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, Wohnraum sowohl für die jüngere Generation als auch für die ältere Generation zu schaffen. So können unterschiedliche Wohnformen angeboten werden, die sich den Bedürfnissen des Alters anpassen, ohne dass das bekannte, gewohnte Umfeld aufgegeben werden muss.



8 Grundlagen für die Abwägung

8.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

(wird nach Beteiligung eingearbeitet)

9 Inhalte des Bebauungsplanes

9.1 Art der baulichen Nutzung / Bauweise / überbaubare Flächen

Die Festsetzung der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet entspricht dem Charakter des eigentlichen Ortskernes Engter und der umliegenden neueren Baugebiete.

Die überbaubare Fläche verläuft parallel zur jeweiligen Erschließungsstraße in einem Abstand von 3 m, wodurch ein großzügiger gestalterischer Raum hinsichtlich der Anordnung der Gebäude zur Verfügung gestellt wird.

Um dem Anspruch des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechend der Nachfrage Rechnung zu tragen und den wirtschaftlichen Aspekt einer Pflegeeinrichtung nachzukommen, wird in diesem Bereich lediglich die offene Bauweise festgelegt. Hierdurch ist eine Aneinanderreihung von Gebäuden bis zu 50 m erlaubt.

9.2 Maß der baulichen Nutzung

9.2.1 Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ), der Zahl der Vollgeschosse und der Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß festgesetzt. Die Festsetzungen sind erforderlich, damit Beeinträchtigungen des Ortsbildes vermieden und die Versiegelung von Flächen begrenzt werden.

Für die Umsetzung der vorliegenden Entwürfe wird der Teilbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Kapshügel III“ dahingehend geändert, dass auf einer Teilfläche eine Dreigeschossigkeit festgesetzt wird und die damit verbundene Geschossflächenzahl sich von 0,6 auf 1,0 erhöht. Auf der zweiten Teilfläche wird die Zweigeschossigkeit beibehalten und lediglich die Geschossflächenzahl von 0,6 auf 0,7 angepasst.

Diese Ausnutzung ist gegenüber den angrenzenden Bauflächen höher, um ein ausreichendes Bauvolumen auf entsprechend zugeschnittener Grundstücksfläche realisieren zu können. Hier spielen auch wirtschaftliche Aspekte eine Rolle.

Um den Versiegelungsgrad auf den Baugrundstücken auch hinsichtlich der Nebenanlagen auf ein ökologisch vertretbares Maß zu begrenzen, war im Bebauungsplan die ansonsten mögliche Überschreitung der zusätzliche Grundfläche gemäß § 19 (4) BauNVO von 50 % auf 20 % beschränkt. Um dem erforderlichen Nachweis nach Stellplätzen und Nebenanlagen nachkommen zu können wird in der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 160 „Kapshügel III“ eine zusätzlichen Versiegelung bis zu 70 % auf dem Gesamtgrundstück, anstatt bislang 48 % zugelassen. Durch Festsetzungen



im Bebauungsplan besteht jedoch eine Verpflichtung, dass entlang der Bramscher Allee 4 großstämmige Bäume, je Grundstück, zu pflanzen sind, als Ausgleich. Zusätzlich ist je angefangene 600 m² Grundstücksfläche ein weiterer Baum auf dem Grundstück vorzusehen.

Die Grundflächenzahl darf von dem Hauptbaukörper nicht überschritten werden. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen, Terrassen, Carports und deren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche mitzurechnen. Hierfür kann die zulässige Grundflächenzahl gem. § 19. Abs. 4 durch die vorgenannten Anlagen nicht nur 50 % sondern bis zu 75 % überschritten werden. Dabei sind mindestens 25 % in Rasengitterstein bzw. versickerungsfähiges Material auszuführen. Die Gesamtversiegelung auf dem Grundstück darf höchstens 70 % betragen. Eine Überschreitung ist auch Ausnahmsweise nicht zulässig.

9.2.2 Geschossflächenzahl

Die Fläche von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (Nicht-Vollgeschossen) einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenhäuser und einschließlich ihrer Umfassungswände ist auf die max. zulässige GFZ anzurechnen. Durch diese Festsetzung wird verhindert, dass nicht Vollgeschosse gänzlich unberücksichtigt bleiben und die festgesetzte Geschossflächenzahl bereits mit der zu errechnenden Geschossflächenzahl aus den Vollgeschossen ausgeschöpft wird.

9.2.3 Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens / Traufhöhe / Firsthöhe **Höhe des fertigen Erdgeschosses**

Um Probleme bei der späteren Fertigstellung der Straßen hinsichtlich des Übergangs von den öffentlichen zu den privaten Bereichen zu verhindern, ist eine Unter- und Obergrenze bezüglich der Oberkante des fertigen Fußbodens im Verhältnis zur Straße definiert worden. Die festgelegte fertige Fußbodenhöhe nimmt Bezug auf die jeweilige fertiggestellte Erschließungsstraße und darf 0,10 m nicht unterschreiten und 0,20 m nicht überschreiten. Hiermit wird ein Maß festgesetzt, das keine unzumutbare Heraushebung der Baukörper bringt und damit einer harmonischen Maßstäblichkeit der Gebäudestruktur dient. Gegenüber dem angrenzenden Bauflächen ist die Sockelhöhe auf 20 cm beschränkt, welches auf die zulässige Geschossigkeit von bis zu 3 Vollgeschossen und einer Gesamthöhe von 10,50 m resultiert.

Traufhöhe

Innerhalb des WA2 Bereiches ist die Traufhöhe auf 8,35 m festgesetzt und damit um 0,25 m gegenüber den alten Festsetzungen erhöht worden. Dies resultiert aus den immer höher werdenden Auflagen der Energieeinsparverordnung, die einen höheren Aufbau der Dämmlagen mit sich bringen.

Firsthöhe

Im Bereich der Seniorenresidenz ist die Firsthöhe sowohl bei der Zweigeschossigkeit als auch bei der Dreigeschossigkeit auf höchstens 10,50 m beschränkt, um eine zu massive Höhenentwicklung zur Wohnbebauung zu vermeiden.



Die Festsetzungen hinsichtlich Trauf- und Firsthöhe stellen ein wichtiges gestalterisches Bindeglied zwischen der überwiegend festgesetzten Eingeschossigkeit im vorhandenen Wohngebiet und der höheren Ausnutzung einer Zwei- bis Dreigeschossigkeit im Bereich der Seniorenresidenz da .

9.3 Grundstückszu- und Abfahrten

Entlang der Bramscher Allee sind in einem Teilbereich eine Zufahrt durch ein Zu- und Abfahrtsverbot festgelegt. Hierdurch wird die wiederaufgebaute Bruchsteinmauer erhalten und eine Zerstückelung vermieden.

Im Bereich von Grundstückseinfahrten können Ausnahmen von dem Erhaltungsgebot zugelassen werden, wenn die nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann. Bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind betroffene Bäume artgleich und mit einem Stammumfang von 16-18 cm im Bereich der Bramscher Allee nachzupflanzen. Es gelten die Regelungen der städtischen Baumschutzsatzung.

9.4 Zu pflanzende Bäume auf dem privat Grundstück

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Dennoch sind für Bebauungspläne der Innenentwicklung die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

10 Gestalterische Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften gem. § 56 NbauO)

10.1 Dachformen, Dachneigungen, Dachaufbauten

In den Bereich der zukünftigen Seniorenresidenz werden die gestalterischen Festsetzungen dahingehend aufgelockert, indem lediglich eine mindest Dachneigung von 25 Grad festgesetzt wird. Ferner ist die Flachdachausbildung in einem Teilbereich erlaubt. Diese Festsetzungen beruhen auf ein der Verwaltung vorliegendem Konzeptentwurf für das Areal der Seniorenresidenz.

10.2 Grundstückseinfriedungen

Entlang der „Bramscher Allee“ ist die vorgesehene Bruchsteinmauer als Einfriedung des Grundstückes zu betrachten. Es sind keine baulichen Anlagen oder Pflanzungen entlang der Bruchsteinmauer zulässig, die deren Bestand beeinträchtigen.



Um eine gewisse Beziehung zwischen Straßenfläche und Vorgärten herzustellen wird entlang der Erschließungsstraße „Gustav-Lübbe-Straße“ die Einfriedung auf 1,00 m Höhe beschränkt. Die Straßen werden dadurch optisch aufgeweitet. Man gewinnt ein in sich übergehendes Gesamtbild vom Baugebiet und nicht das Bild einzeln aneinander gereihter Parzellen.

11 Verkehrliche Erschließung

11.1 Straßengestaltung

Die Anbindung des Baugebietes erfolgt über die Straßen „Bramscher Allee“ und Gustav-Lübbe-Straße“.

12 Ver- und Entsorgung

12.1 Energie

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser und Elektrizität erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz, welches bereits vorhanden ist und innerhalb des Plangebietes ergänzt wird.

12.2 Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über eine entsprechende Erweiterung des vorhandenen Kanalsystems.

12.3 Oberflächenentwässerung

Der Nachweis über die schadlose **Ableitung des Oberflächenwassers im Bereich der öffentlichen Straßenflächen** ist über eine wasserbehördliche Erlaubnis abgesichert.

Die **private Oberflächenentwässerung** sieht vor, dass auf den privaten Baugrundstücken die anfallenden Niederschlagsmengen von Dach-, Hof- und Gartenflächen nicht zu den öffentlichen Straßenflächen geleitet werden. Die anfallenden Abflüsse sollen über Versickerungseinrichtungen wie Mulden oder Mulden-Rigolen-Systemen dem Grundwasser zugeführt werden.

Voruntersuchungen zeigen, dass der Bodenaufbau eine Versickerung zulässt und die unterschiedlichen Grundwasserstände im westlichen Bereich gute Versickerungsvoraussetzungen aufweisen.

12.4 Abfälle

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Osnabrück. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

12.5 Löschwasserversorgung

Eine ausreichende Löschwasserversorgung sowie die Bedingungen des Brandschutzes werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt. Die Erschlie-



ßung der Grundstücke muss so erfolgen, dass gemäß § 5 der NBauO ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Tankfahrzeugen jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist. Zusätzlich ist im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 109 „Hinter Kellens Gärten, Kapshügel II“ ein Regenrückhaltebecken als unabhängige Löschwasserentnahmestelle vorhanden.

13 Städtebauliche Übersichtsdaten

Gesamtfläche des Geltungsbereiches:	5307 m²
Allgemeines Wohngebiet:	5307 m²

14 Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss und Auslegungsbeschluss:	19.02.2019
--	------------

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 160 „Kapshügel III“ mit örtlichen Bauvorschriften, 1. Änderung hat zusammen mit dem Entwurf der Begründung in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich im Rathaus, Fachbereich 4, - Stadtentwicklung, Bau und Umwelt - ausgelegen.

Der Bebauungsplanes Nr. 160 „Kapshügel III“, mit örtlichen Bauvorschriften, 1. Änderung hat zusammen mit der Begründung zum Satzungsbeschluss in der Ratssitzung am vorgelegen.

Der Bebauungsplanes Nr. 160 „Kapshügel III“, mit örtlichen Bauvorschriften, 1. Änderung wurde ausgearbeitet von der Stadt Bramsche – Stadtentwicklung, Bau und Umwelt

Bramsche, den

STADT BRAMSCHE
Stadtentwicklung, Bau und Umwelt -

Fachbereichsleiter

Bramsche, den 18.01.2019



STADT BRAMSCHE

(Siegel)

Der Bürgermeister